

RSS-0002-17-10

= RSS-E 14/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 1.704,34 aus der Einbruchsdiebstahlversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat für ihr Lebensmittelgeschäft in [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Bündelversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche u.a. eine Einbruchsdiebstahl-Versicherung beinhaltet.

Vereinbart sind u.a. die AEB 2008, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

„Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(...)

2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

2.1 durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

2.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

2.3. einschleicht und aus den versperren Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

2.4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

2.5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.

2.6 gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperren Räume gemäß Pkt. 2.1. bis 2.5. einbricht.

3. Einbruchdiebstahl in ein versperren Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

3.1. gemäß Punkt 2 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;

3.2. ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gilt das Öffnen von Behältnissen mit dem richtigen Schlüssel als Schadenereignis, wenn ein Täter diesen durch Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 2 in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;

3.3. während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet."

Die Antragstellerin begehrt die Deckung für den Diebstahl von € 1704,34 aus der Registrierkassa des Lebensmittelgeschäftes.

Laut ihrer Schadenmeldung vom 1.8.2016 sei die Registrierkassa am 29.7.2016 von einem Täter mit einem Schraubenzieher aufgebrochen worden, während ein weiterer Täter die einzige Angestellte mit einer Bestellung in der Wurstabteilung ablenkte.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 7.11.2016 die Deckung ab, da kein versicherter Einbruchsdiebstahl vorliege. Sie ergänzte am 14.11.2016, es seien keine Einbruchsspuren an der Kassa vorhanden.

Mit Schlichtungsantrag vom 7.1.2017 beantragte die Antragstellerin wie im Spruch ersichtlich. Sie brachte durch ihren Antragstellervertreter vor, die Registrierkassa sei vom Täter „scheinbar mittels vorher ausgespähtem Code geöffnet“ worden. Das Belegschaftssystem zeige um 12.34 Uhr eine Öffnung der Kassa an, die vom Täter stammen müsse, da kein Verkauf im System aufscheine. Die Täter seien zwischenzeitlich verhaftet worden und werde ihnen ein Einbruchsdiebstahl iSd § 129 StGB vorgeworfen. Daher sei auch der Versicherer aus der Einbruchsdiebstahlversicherung leistungspflichtig.

Die Antragsgegnerin teilte in ihrer Stellungnahme vom 9.2.2017 mit, es handle sich beim gegenständlichen Vorfall um keinen bedingungsgemäß versicherten Einbruchsdiebstahl, dem Behördenprotokoll sei zu entnehmen, die Angestellte sei

abgelenkt und in der Zwischenzeit die Kasse ohne Einbruchsspuren geöffnet worden.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Vorab darf darauf hingewiesen werden, dass die Schlichtungskommission der Empfehlung die Tatschilderung zugrunde legt, die Registrierkassa sei durch einen ausgespähten Code geöffnet worden. Der Schlichtungsantrag selbst enthält kein Vorbringen mehr dazu, dass die Kassa - wie in der ursprünglichen Schadensmeldung behauptet - mit einem Schraubenzieher geöffnet wurde. Der Beweis für eine derartige Behauptung obliege grundsätzlich der Antragstellerin, diese Beweisfrage könnte jedoch in einem formellen Schlichtungsverfahren von der Schlichtungskommission nicht geklärt werden.

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den vorliegenden Sachverhalt an, ist der Antragstellerin Folgendes entgegenzuhalten:

Zu Recht weist die Antragstellerin darauf hin, dass der Tatbestand des Einbruchdiebstahles (§ 129 Abs 1 Z 3 StGB) auch dadurch verwirklicht ist, wenn ein Zugangscode ausgespäht wird und mit diesem die Kassa geöffnet und das darin befindliche Geld entwendet wird.

Bei Schuldverträgen hat hingegen als oberster Grundsatz die Vertragsfreiheit zu stehen. Darunter fällt vor allem die Abschluss- oder Eingehungsfreiheit, dh. dass es im Belieben der Parteien steht, ob und mit wem sie kontrahieren wollen (vgl Dittrich/Tades, ABGB 36, § 859, E 1, 1a).

In diesem Sinne steht es den Parteien auch frei, Rechtsbegriffe wie etwa den Einbruchdiebstahl anders zu definieren als es in § 129 StGB normiert ist.

Gemäß Art 1 Pkt. 3.3 der vereinbarten Bedingungen AEB 2008 liegt ein Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis dann vor, wenn der Täter während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Ein ausgespähter Code zur Öffnung der Kasse ist nicht unter den Begriff „falscher Schlüssel“ zu subsumieren. Strafrechtlich wurde zB durch das Abheben von Geld mittels eines widerrechtlich erlangten PIN-Codes der Tatbestand des einfachen Diebstahles nach § 127 StGB verwirklicht, ggf. in Tateinheit mit § 241e StGB (Entfremdung unbarer Zahlungsmittel; vgl RS0121847). Der Gesetzgeber hat durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, § 129 StGB dahingehend geändert, dass auch ein Diebstahl mittels eines widerrechtlich erlangten Zugangscodes unter den Tatbestand des Einbruchdiebstahles subsumiert wird.

Diese gesetzliche Änderung hat jedoch auf die Auslegung des diesbezüglich eindeutigen Wortlautes der AEB 2008 keine Auswirkung.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017